

# Erläuterungen zum Arbeitsgesetzbuch

## Berufsausbildung der Lehrlinge

HARALD BIENERT, Leiter des Sektors Recht  
im Staatssekretariat für Berufsbildung

Dr. PETER SANDER, wiss. Oberassistent  
an der Sektion Rechtswissenschaft  
der Humboldt-Universität Berlin

Erstmals in der Geschichte des sozialistischen Arbeitsrechts der DDR wird die Berufsausbildung der Lehrlinge in einem selbständigen Kapitel des Gesetzbuchs normativ ausgestaltet. Die Ausgestaltung dieses 6. Kapitels des AGB beruht darauf, daß es sich bei den Lehrverhältnissen nicht nur um Ausbildungsverhältnisse, sondern zugleich um sozialistische Arbeitsverhältnisse handelt.<sup>1</sup> Die Berufsausbildung der Lehrlinge und die Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen<sup>2</sup> im Arbeitsrechtsverhältnis in gesonderten Kapiteln zu regeln entspricht den spezifischen Funktionen und damit den konkreten Erfordernissen der Integration dieser beiden entscheidenden Säulen der Berufsbildung in den gesellschaftlichen Produktions- und Reproduktionsprozeß.<sup>3</sup>

### Ziel und Funktion der Bestimmungen über die Berufsausbildung der Lehrlinge

Die §§ 129 bis 144 AGB<sup>4</sup> gehen vom Ziel und von der Funktion der Berufsausbildung der Lehrlinge bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft aus<sup>5</sup> und orientieren zugleich darauf, mit der Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts zur weiteren Vervollkommnung und Entwicklung der Berufsausbildung beizutragen. Die Regelungen sind darauf gerichtet,

- aufbauend auf den Bildungs- und Erziehungsergebnissen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule die Lehrlinge im vereinbarten Ausbildungsberuf zu allseitig entwickelten, klassenbewußten und hochqualifizierten Facharbeitern heranzubilden;
- die Berufsausbildung unmittelbar mit der Intensivierung als Hauptweg unseres Wirtschaftswachstums zu verbinden, weil vor allem die weitere Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts als Schlüsselfrage der Intensivierung künftig noch höhere Ansprüche an Bildung und Erziehung stellen wird;<sup>6</sup>
- den Zusammenhang von Berufsausbildung und Hauptaufgabe zu beachten, weil die persönlichkeitsbildende Funktion der Berufsausbildung in die Anforderungen der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik eingebettet ist;
- die soziale Funktion der Berufsausbildung für die Entwicklung der Sozialstruktur der Gesellschaft und die Herausbildung der sozialistischen Lebensweise realisieren zu helfen;<sup>7</sup>
- die untrennbare Einheit von Bildung und Arbeit, von praxisverbundener theoretischer und berufspraktischer Ausbildung auf der Grundlage einer hohen Allgemeinbildung in allen Phasen des Ausbildungs- und Erziehungsprozesses im Rahmen der Berufsausbildung durchzusetzen;
- einen entscheidenden Bestandteil des Grundrechts auf Bildung — das Recht und die Pflicht der Jugendlichen zum Erlernen eines Berufs (Art. 25 Abs. 4 der Verfassung) — entsprechend den Möglichkeiten und Erfordernissen bei der Errichtung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft durch konkrete Rechte und Pflichten normativ auszugestalten.

### Komplexe Anwendung der Rechtsvorschriften zur Berufsausbildung

Die in der Praxis bewährten Bestimmungen des GBA und anderer Rechtsvorschriften, insbesondere der inzwischen außer Kraft gesetzten AO über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen vom 30. April 1970 (GBl. II S. 301), wurden in das AGB übernommen bzw. entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen verändert. Das betrifft:

- die Rechte und Pflichten des Betriebes und des Lehrlings,
- die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und der zuständigen staatlichen Organe,
- die Aufgaben der betrieblichen Gewerkschafts- und FDJ-Leitungen,
- die vertragliche Ausgestaltung des Lehrverhältnisses,
- die besonderen Rechtsansprüche der Lehrlinge,
- die Anwendung anderer arbeitsrechtlicher Normen, die nicht im 6. Kapitel stehen, auf das Lehrverhältnis.

Die qualitativen Veränderungen in der normativen Ausgestaltung des Lehrverhältnisses im AGB, vor allem aber die Tatsache, daß eine Reihe von Rechtsnormen, die bisher in anderen Rechtsvorschriften enthalten waren, in das AGB selbst Eingang gefunden haben, führten zu einer umfangreichen Rechtsbereinigung auf dem Gebiet des Berufsausbildungsrechts. Dadurch wurden einige bisher geltende Vorschriften<sup>8</sup> aufgehoben und durch die AO über das Lehrverhältnis vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 S. 42) ersetzt, mit der zugleich weitergehende Rechte und Pflichten fixiert werden. Diese AO knüpft unmittelbar an die Bestimmungen des 6. Kapitels des AGB an. Sie normiert vor allem

- die vertragliche Ausgestaltung des Lehrverhältnisses (z. B. die Delegation zur Ausbildung in einem anderen Betrieb; § 135 Abs. 3; § 3 der AO);
- Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und der zuständigen Staatsorgane einschließlich Verfahrensregelungen über die Änderung und Beendigung von Lehrverträgen (§§ 142, 141 Abs. 5; §§ 4 und 5 der AO);
- die planmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses (§ 139; § 6 der AO);
- die Rechtsgrundlagen für arbeitsrechtliche Ansprüche des Lehrlings (z. B. Lehrlingsentgelt oder Erstattung der Fahrkosten [§ 143; §§ 7, 8 der AO]).

Die AO enthält auch eine Bestimmung über die Förderung der Mütter im Lehrverhältnis (§ 9 der AO), die im Zusammenhang mit §§ 46 ff. (insbes. §§ 50, 53) SVO vom 17. November 1977 (GBl. I S. 373) gesehen werden muß.

Bei der Durchsetzung der Bestimmungen über Berufsausbildung muß ebenfalls beachtet werden, daß es im AGB auch außerhalb des 6. Kapitels Regelungen gibt, die auf das Lehrverhältnis und den Lehrvertrag Anwendung finden. So gelten alle Bestimmungen über die Förderung der Jugend auch für die Lehrlinge (z. B. §§ 4, 22 Abs. 2 Buchst. g, 31, 37 Abs. 1 Buchst. e), sofern dadurch das Erreichen des Ausbildungsziels positiv beeinflusst werden kann. Außerdem gibt es ausdrückliche Hinweise, daß bestimmte Rechtsnormen auch für Lehrlinge gelten:

- a) § 15 Abs. 1 (Geltungsbereich des AGB),
- b) § 59 Abs. 1 Buchst. c (besonderer Kündigungsschutz für Jungfacharbeiter bis zum Ende des 1. Jahres nach Lehrabschluß),
- c) § 67 Abs. 1 Buchst. a (Pflicht des Betriebes zur Anfertigung einer Beurteilung, wenn das Lehrverhältnis beendet wird),
- d) § 166 Abs. 3 (arbeitsfreie Zeit für Jugendliche unter 18 Jahren zwischen zwei Arbeitsschichten),
- e) § 170 Abs. 2 (Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Nachtarbeit durch Lehrlinge),